



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_12 JAHRGANG 45
11. Februar 2016

**Geschäftsordnung
des Fakultätsrates der Fakultät für
Architektur und Bauingenieurwesen
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 11.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amtl. Mittlg. 117/15) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Wortmeldung und Worterteilung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Stellvertretungsregelung
- § 13 Gäste und Hilfskräfte
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fakultätsrates ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Fakultätsrat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage in der Vorlesungszeit bzw. 12 Kalendertage in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag und nach Möglichkeit mit den erforderlichen Unterlagen zugehen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn diese von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies auch in den Akten vermerkt worden ist.
- (4) Zu den außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt die Sitzungstermine für eine angemessene Frist im Voraus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 vor, sofern sie rechtzeitig vor dem Erstellen der Einladung im Dekanat eingegangen sind. Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung, Absatz 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist über diese Punkte besonders abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann vom Fakultätsrat beauftragt werden, die endgültige Fassung von Stellungnahmen und Beschlüssen zu erstellen, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Fakultätsrates unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 6 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners werden Zwischenfragen zugelassen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des Fakultätsrates, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Fakultätsrates entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (wird ohne vorherige Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 - g) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - i) Überweisung einer Sache;
 - j) Schluss der Debatte;
 - k) Schluss der Rednerliste;
 - l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich);
 - m) Redezeitbeschränkung;
 - n) geheime Abstimmung (hat auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen);
 - o) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Fakultätsrates.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände des Fakultätsrates beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Reden für und zwei Reden gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Buchstabe a) bis o) entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmung und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Nicht abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder gelten als Enthaltungen.
- (4) Wird der Fakultätsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, so muss bei der zweiten Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 1 nicht; für die Einberufung gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates darf bei einer Wahl so viele Stimmen abgeben, wie Bewerberinnen oder Bewerber jeweils zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen, mindestens aber die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, entfallen sind. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenen Plätze besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Bestimmungen für den ersten Wahlgang zur Anwendung kommen.
- (5) Konnten in einem zweiten Wahlgang nicht alle zu vergebenen Plätze besetzt werden, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.

- (6) Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Hierbei gelten die Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Kommt es auch in der Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist oder festgelegt wird, erfolgt eine Wahl jeweils für den Rest der Amtszeit des Fakultätsrates. Ablehnung oder Rücktritt ist möglich, hierbei ist jedoch § 10 Abs. 1 HG zu beachten.

§ 11 Protokoll

- (1) Das über die Verhandlungen gefertigte Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- (2) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse, Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Fakultätsratmitgliedes anzugeben. Das Protokoll ist ein Bericht, dessen Inhalte sich auf den Zeitpunkt der Sitzung des Fakultätsrates und die dort gegebenen Informationen beziehen.
- (3) Der Protokollentwurf wird sogleich nach Fertigstellung versandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zum Beginn der folgenden Sitzung des Fakultätsrates schriftlich einzureichen oder in der Sitzung selbst mündlich zu erheben.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 12 Stellvertretungsregelung

Die gemäß Wahlordnung bestellten Vertreterinnen oder Vertreter müssen direkt von den Mitgliedern, die sich für eine Sitzung entschuldigt haben und abwesend sind, über diese Sitzung und deren Tagesordnungsvorschlag informiert werden.

§ 13 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Fakultätsrates die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Recht, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen weitere Fakultätsmitglieder als Hilfskräfte zu bestellen. Ihnen kann auf Beschluss des Fakultätsrates generell Rederecht erteilt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches D - Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.06.2005 (Amtl. Mittlg. 32/05) außer Kraft, soweit diese Regelungen für die Fächer Architektur und Bauingenieurwesen enthalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 03.02.2016.

Wuppertal, den 11.02.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch